

Novemberhilfe

Fragebogen zum Antrag

Stand: Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die letzten technischen Probleme wurden behoben und der Prozess der Antragsstellung für die Novemberhilfe ist gestartet. Sofern Sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Novemberhilfe erfüllen und wir die Novemberhilfe für Sie beantragen sollen, bitten wir Sie, die unten stehenden Punkte zu beantworten und das Formular unterzeichnet per E-Mail, Fax oder Post an uns zurückzusenden bzw. uns persönlich zu übergeben. Nach Erhalt der Unterlagen werden wir in Ihrem Namen und Auftrag den Antrag zur Novemberhilfe an die zuständige Stelle übermitteln.

I. Antragsteller

Antragsteller

Unternehmensname/gesetzlicher Vertreter
(hier: Vor- und Nachname):

Rechtsform:

Geburtsdatum (natürliche Personen):

Steuer- und Finanzdaten (falls uns nicht bekannt)

Umsatzsteueridentifikationsnummer:

Steuerliche Identifikationsnummer
(gesetzlicher Vertreter):

Steuernummer:

Zuständiges Finanzamt:

Kontaktdaten (falls uns nicht bekannt)

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

**Beim Finanzamt hinterlegte Kontoverbindung
(falls uns nicht bekannt)**

IBAN:

II. Antragsberechtigung

1. Erklärung

Es wird bestätigt

Der Antragsteller übt seine selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit im Haupterwerb aus.

Der Antragsteller versichert, den Geschäftsbetrieb vor dem 01.10.2020 aufgenommen zu haben.

Antragsteller, bei denen es sich um kleine oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt. (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von maximal 10 Mio. Euro) versichern,

- nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht zu sein;
- keine Rettungsbeihilfe erhalten zu haben oder, dass der Kredit zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist;
- keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten zu haben oder, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

Sonstige Antragsteller versichern, dass sie am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) waren oder, dass sie sich seit dem 31.12.2019 nicht kontinuierlich in Schwierigkeiten i.S.d. vorstehenden Vorschrift befunden haben.

2. Branchenzugehörigkeit

Bitte geben Sie die Branche an, in der Ihr Unternehmen schwerpunktmäßig tätig ist. Diese kann bei der Bewilligung des Antrages zur Prüfung der Antragsberechtigung herangezogen werden.

Branche: _____

Grund der Antragstellung:

1. Direkt betroffen: Der Antragsteller musste aufgrund einer staatlichen Schließungsverordnung im November 2020 den Geschäftsbetrieb direkt einstellen.

2. Indirekt betroffen: Der Antragsteller erzielt nachweislich und regelmäßig mindestens 80 % seiner Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen.

3. Indirekt über Dritte betroffen: Der Antragsteller erzielt regelmäßig mindestens 80 % seiner Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte.

Angabe der für den Umsatzrückgang relevanten direkt betroffenen Branchen

Als indirekt über Dritte betroffen gelten Soloselbständige, die regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Antragsteller müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie im November 2020 wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 und 6 des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28.10.2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % gegenüber dem Vergleichsumsatz erleiden.

Beispiel 1: Indirekt betroffen

Als Wäscherei, die nur Hotels beliefert, geben Sie bitte als Branche "Hotels" an.

Beispiel 2: Indirekt über Dritte betroffen

Darunter könnte beispielsweise ein Musiker oder Kabarettist fallen, der über eine Veranstaltungsagentur seine Leistungen für eine direkt betroffene Einrichtung (wie ein Theater) erbringt, sofern er einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % erleidet.

Erklärung für indirekt über Dritte betroffene Antragsteller

Der Antragsteller erzielt regelmäßig mindestens 80 % seiner Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte und hat außerdem im November 2020 wegen der Schließungsverordnungen einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % gegenüber dem Vergleichsumsatz erlitten.

Branche des Kunden: _____

4. Mischbetrieb: Der Antragsteller ist in der Summe zu mindestens 80 % eindeutig einer oder mehreren der genannten Kategorien zuzuordnen.

Erklärung für Mischbetriebe:

Ich bestätige, dass sich der Umsatz in der Summe zu mindestens 80 % eindeutig den folgenden Bereichen zuordnen lässt:

- **Direkt betroffene Bereiche:** Wirtschaftliche Tätigkeiten, welche der Antragsteller aufgrund der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder während des Lockdowns einstellen musste.
- **Indirekt betroffene Bereiche:** Umsätze, die nachweislich und regelmäßig mit direkt Betroffenen erzielt werden.
- **Indirekt über Dritte betroffene Bereiche:** Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte, die im November 2020 um mehr als 80% gegenüber dem Vergleichsumsatz zurückgegangen sind.

In welchem Umfang Ihres Umsatzes sind Sie als Mischbetrieb von welchen der genannten Gründe betroffen?

III. Förderhöhe

1. Gründungsdatum

Wann haben Sie Ihre Geschäftstätigkeit begonnen?

- Vor dem 01.11.2019
 Ab 01.11.2019 bis 30.09.2020

2. Umsatz im Vergleichszeitraum

Umsatz im November 2019 in Euro (netto): _____

Bitte reichen Sie uns einen Nachweis ein, falls die Daten uns nicht vorliegen.

Wenn Sie ab dem 01.11.2019 Ihre Geschäftstätigkeit begonnen haben, haben Sie das Wahlrecht, ob der Umsatz aus Oktober 2019 berücksichtigt werden soll oder der Durchschnitt des Jahresumsatz 2019.

Sind Sie Soloselbstständige/r oder Kulturschaffende/r haben Sie ebenfalls das Wahlrecht, ob der Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 berücksichtigt werden soll oder der Monat November 2019.

Weiterhin möchten wir Gastronomiebetriebe darauf hinweisen, dass bei der Berechnung keine Umsätze aus dem Außerhausverkauf zum ermäßigten Umsatzsteuersatz angegeben werden dürfen.

Bitte reichen Sie uns hierzu einen Nachweis ein, sollten die Daten nicht bei uns vorliegen.

3. Förderzeitraum

Der Förderzeitraum bildet die Grundlage für die Berechnung der Förderhöhe. Er umfasst die Dauer der Schließung des Unternehmens im November 2020 bzw. die Dauer, in denen das Unternehmen von den Maßnahmen betroffen war. Hierbei werden alle Kalendertage im November 2020 mitgezählt, für welche die Schließung bzw. Betroffenheit andauerte (inkl. Wochenenden und Feiertagen).

Dauer der Schließung in Tagen (inkl. Wochenende): _____

4. Umsätze im Zeitraum der Schließung

Umsätze von **mehr als 25 %** relativ zum herangezogenen Vergleichsumsatz werden auf die Umsatzerstattung angerechnet. Gastronomiebetriebe dürfen hier **keine Umsätze aus dem Außerhausverkauf** zum ermäßigten Umsatzsteuersatz angeben.

Tatsächliche Umsätze (netto) im November 2020 im Zeitraum der Schließung: _____

5. Verhältnis zu anderen Programmen

Überbrückungshilfe 2. Phase

Haben Sie für November 2020 die Überbrückungshilfe (2. Phase) beantragt oder erhalten?

- Ja (Falls ja, reichen Sie uns bitte den Antrag ein, falls dieser nicht von uns erstellt wurde.)
 Nein

Kurzarbeitergeld und Erstattungen von Sozialversicherungsbeiträgen

Ist die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld oder Erstattungen von Sozialversicherungsbeiträgen geplant oder erfolgt?

- Ja (Falls ja, reichen Sie uns bitte die Berechnung des Kurzarbeitergeldes ein, falls diese nicht von uns erstellt wurde.)
 Nein

Sonstige Leistungen von Bund, Ländern oder Kommunen

Bitte beachten Sie, dass eine erhaltene oder beantragte Überbrückungshilfe (2. Phase) ausschließlich in den dafür vorgesehenen Feldern unter „Überbrückungshilfe 2. Phase“ angegeben werden muss.

- Ja (Falls ja, reichen Sie uns bitte die dafür erhaltenen Unterlagen ein.)
 Nein

Versicherungsleistungen

Haben Sie Leistungen einer Versicherung für Ausfälle im Förderzeitraum erhalten?

- Ja (Falls ja, reichen Sie uns bitte die dafür erhaltenen Unterlagen ein.)
 Nein

Bundesregelung Kleinbeihilfenregelung 2020

Haben Sie bereits Beihilfen beantragt oder erhalten, die der Kleinbeihilfenregelung 2020 unterliegen? Hinweis: Falls der Antragsteller eine Kumulierung mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach De-Minimis-Verordnung wünscht und bisher keine Beihilfen erhalten hat, wählen Sie bitte im ersten Feld „Ja“ und geben Sie in den nächsten Feldern als erhaltene oder beantragte Beträge o Euro an. Voraussetzung ist, dass eine Kumulierung laut De-Minimis-Verordnung zulässig ist.

- Ja
 Nein

Tätigkeitsbereich des Antragstellers

- Der Antragsteller ist im Bereich Fischerei- und Aquakultursektor tätig.
 Der Antragsteller ist im Bereich Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig.
 Der Antragsteller ist in einem anderen Bereich tätig.

Die Summe der bereits erhaltenen oder beantragten Kleinbeihilfe beträgt: _____

IV. Bestätigung zur Beantragung der Gewährung der Corona-Novemberhilfe

1. Der Antragsteller beauftragt den Auftragnehmer mit der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Beantragung der Novemberhilfe als außerordentliche Wirtschaftshilfe für November 2020 und mit der Begleitung in dem erforderlichen Verfahren.

Die Abrechnung der Tätigkeit erfolgt mit einem Stundensatz von 90,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

2. Der Antragsteller bevollmächtigt den Auftragnehmer zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, insbesondere zum Abruf des elektronischen Bescheids.

3. Mit dieser Vereinbarung versichert und erklärt der Antragsteller gegenüber dem Auftragnehmer, dass

- 3.1. er vollständige Angaben dazu gemacht hat, für welchen Zeitraum die direkte, indirekte oder über Dritte bestehende Betroffenheit durch den Corona-bedingten Lockdown bestand bzw. voraussichtlich bestehen wird,

- 3.2. er zur Kenntnis genommen hat, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über ihn/sie einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder Belassen der Novemberhilfe erforderlich sind (§ 31a AO).

- 3.3. er geprüft hat, ob es sich bei seinem Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen handelt und er die Richtigkeit der Angaben bestätigt,

- 3.4. im Falle von Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe: er zusichert, im Haupterwerb tätig zu sein.

- 3.5. er die Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen und dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, vollständig und wahrheitsgetreu gemacht hat.

- 3.6. er der Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstellen zustimmt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO).

- 3.7. er der Bewilligungsbehörde und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellt.

- 3.8. er die Einwilligung gem. Art. 6 DSGVO erteilt, dass die Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden i. S. d. § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht. In Fällen, in denen es sich bei der Bewilligungsstelle um eine Bank handelt, wird diese im Falle des § 15 BlnDSG vom Bankgeheimnis befreit. Zudem wird die Einwilligung erteilt, dass die Finanzbehörden der Bewilligungsstelle die für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Auskünfte durch Übermittlung dem Steuergeheimnis unterliegender Daten erteilen dürfen.

- 3.9. er zur Kenntnis genommen hat, dass die als Novemberhilfe bezogenen Leistungen steuerbar sind, nach allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind und Angaben zum Bezug der Novemberhilfen den Finanzbehörden elektronisch übermittelt werden.

- 3.10. durch die Inanspruchnahme der Novemberhilfe der beihilferechtlich nach der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, nicht überschritten wird.

- 3.11. er nicht bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) war oder zwar am 31.12.2019 gemäß dieser Definition in Schwierigkeiten waren, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend kein Unternehmen in Schwierigkeiten waren oder derzeit kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr sind oder einen Ausnahmetatbestand für kleine und Kleinstunternehmen erfüllt.

- 3.12. er zur Kenntnis genommen hat, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Novemberhilfe besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Novemberhilfe zurückzuzahlen.

- 3.13. weder die Novemberhilfe in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass Steuertransparenz gewährleistet wird.

- 3.14. er Angaben dazu gemacht hat, falls er im Jahr 2019 von der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) Gebrauch gemacht hat.

- 3.15. im Falle der Betroffenheit über Dritte: er im November 2020 wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 und 6 des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28.10.2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % gegenüber dem Vergleichsumsatz erleidet.
 - 3.16. er vollständige Angaben dazu gemacht hat, ob und ggf. in welcher Höhe für den Leistungszeitraum Leistungen nach anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder in Anspruch genommen wurden.
 - 3.17. er vollständige Angaben dazu gemacht hat, ob und ggf. in welcher Höhe für den Leistungszeitraum Leistungen der Agentur für Arbeit in Anspruch genommen wurden oder werden sollen.
 - 3.18. er vollständige Angaben dazu gemacht hat, ob und ggf. in welcher Höhe für den Leistungszeitraum Leistungen aus Versicherungen erhalten oder angemeldet wurden.
 - 3.19. er die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben des Antragstellers handelt, die für die Gewährung der Novemberhilfe von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).
 - 3.20. er seine Zustimmung erteilt, dass die Bewilligungsbehörden die ihnen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gewordenen und dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegenden personenbezogenen Daten oder Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.
 - 3.21. ihm bekannt ist, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) und des jeweiligen Landessubventionsgesetzes handelt.
 - 3.22. ihm bekannt ist, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.
4. Der Antragsteller erklärt darüber hinaus, dass ihm bekannt ist, dass andere Corona-bedingte Leistungen (vgl. insbesondere oben Nr. III 16 bis 18) auf die Novemberhilfe angerechnet werden. Zu viel gezahlte Zuschüsse müssen vom Antragsteller zurückerstattet werden.
 5. Eine Haftung des Auftragnehmers für fahrlässig verursachte Schäden wird auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme i. S. d. § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG beschränkt. Die Haftung für Vorsatz sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben hiervon unberührt. Die Haftungsbegrenzung umfasst die gesamte Tätigkeit des Auftragnehmers für den Antragsteller im Rahmen des Novemberhilfverfahrens.

Datum

Unterschrift des Auftraggebers